

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und
Gemeindeentwicklung (XII/SG-A KG/13) am Donnerstag, 07.09.2023 in Holtland**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:08 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Gerd Fecht

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Anita Berghaus

Vertretung für Regina de Riese

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Vertretung für Thomas Bohlen (ab 19:10
Uhr)

Edgar Uden

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Uwe Themann

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Thomas Bohlen

Regina de Riese

beratende Mitglieder

Adolf Junker

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften
 - 4.1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.05.2023
 - 4.2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.06.2023
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Klimaschutzkonzept für die Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/261
7. Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement
Vorlage: SG/2023/262
8. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Windenergie im Samtgemeindegebiet He-

- sel"
- 8.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/256
 - 8.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2023/257
 9. Schaffung eines E-Lastenrad-Verleihs in der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2023/268
 10. Haushalt 2024 - Anmeldungen der Stabstelle Projekte für den Bereich Klimaschutzmanagement
Vorlage: SG/2023/259
 11. Anmeldungen für den Haushalt 2024 aus dem Sachgebiet 31 Planung für Bauleitplanung und Umweltfördermaßnahmen
Vorlage: SG/2023/251
 12. Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel
 - 12.1. - Standortkonzept
Vorlage: SG/2023/258
 - 12.2. - Kriterienkatalog
Vorlage: SG/2023/260
 13. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn - Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel"
 - 13.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2023/263
 - 13.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2023/264
 14. Anträge
 15. Anfragen
 16. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
 17. Schließung der Sitzung

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Herr Fecht begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt somit die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

Tagesordnungspunkt 4.
Genehmigung der Niederschriften

Tagesordnungspunkt 4.1.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.05.2023

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 04.05.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.2.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.06.2023

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 15.06.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Fragen der anwesenden Personen wurden soweit möglich beantwortet.

Tagesordnungspunkt 6.

Klimaschutzkonzept für die Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2023/261

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat am 14. Oktober 2021 beschlossen, dass für die Samtgemeinde Hesel ein Klimaschutzkonzept entwickelt werden soll. Mit diesem Klimaschutzkonzept soll die künftige Klimaschutzarbeit strategisch ausgerichtet und weitere Aktivitäten forciert werden. Das Klimaschutzkonzept für die Samtgemeinde Hesel markiert einen bedeutsamen Meilenstein in unseren gemeinsamen Anstrengungen, den Klimawandel einzudämmen und eine nachhaltige Zukunft für unsere Bürger*innen zu gestalten. Die Samtgemeinde Hesel erkennt die Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen und der globalen Gemeinschaft an. Darum geht sie die notwendigen Schritte, um eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft für alle Bürger*innen zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Analyse des Status Quo zeigen deutlich, dass die Samtgemeinde Hesel sich in einer herausfordernden Situation befindet, was den Energieverbrauch, die Treibhausgasemissionen und die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen betrifft. Im Basisjahr 2019 wurden signifikante Mengen an Treibhausgasen emittiert – 81 Tsd. t CO₂e. Die Treibhausgasemissionen basieren auf dem hohen Energieverbrauch von insgesamt etwa 270 GWh,

der überwiegend durch fossile Energieträger gedeckt wird. Die Energie- und Treibhausgasbilanz weist aus, dass Mobilität und Privathaushalte für den Großteil des Energieverbrauchs (51%|38%) und der Treibhausgasemissionen (53%|34%) verantwortlich sind. Im betrachteten Zeitraum von 2017 bis 2020 wurde nur eine geringe Reduktion der Treibhausgasemissionen erzielt. Dies verdeutlicht die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, um einen Beitrag zu den globalen Klimaschutzziele zu leisten und zugleich die Lebensqualität der Bürger*innen in der Samtgemeinde zu schützen.

In der Samtgemeinde Hesel sind große Potenziale zur Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen vorhanden, die bei weitem noch nicht gehoben worden sind. Großes Potenzial für Emissionsminderungen im motorisierten Individualverkehr besteht vor allem in der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte. Außerdem besteht großes Potenzial in der Optimierung der Wärmeversorgung, der energetischen Gebäudesanierung sowie dem Ausbau von Photovoltaik und Wärmepumpen in Privathaushalten. Auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien Wind, Photovoltaik, Solar- und Geothermie bestehen große Potenziale. Dies betrifft sowohl die erneuerbare Stromerzeugung als auch die erneuerbare Wärmeversorgung. Die Samtgemeinde Hesel strebt die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale an, damit sie treibhausgasneutral werden kann.

Die Szenarien für die Samtgemeinde Hesel zeigen, dass sie sich noch weit von der Zielerreichung entfernt befindet. Im Trendszenario wird Treibhausgasneutralität bis 2045 nicht erzielt, sondern es verbleiben Treibhausgasemissionen von 32 Tsd. t CO₂e. Es sind große Anstrengungen nötig, insbesondere in der Wärmeversorgung, der energetischen Gebäudesanierung und im Mobilitätssektor, um Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Das Klimaschutzszenario zeigt, dass dies erreichbar ist.

Für die Zukunft setzt sich die Samtgemeinde Hesel ein klares Ziel. Spätestens bis 2045 soll in der Samtgemeinde Hesel Treibhausgasneutralität erreicht werden. Dafür ist der Energieverbrauch zum einen signifikant zu reduzieren und andererseits muss der Energiebedarf vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. So können die Treibhausgasemissionen der Samtgemeinde Hesel nachhaltig gesenkt werden bis das Ziel erreicht ist. Dabei spielen alle Sektoren eine wichtige Rolle: Mobilität, Privathaushalte, Wirtschaft und die Kommune selbst.

Die Entwicklung des Klimaschutzkonzepts wurde von einem umfangreichen Beteiligungsprozess begleitet, damit die Bedürfnisse und Ideen der Bürger*innen und lokaler Akteur*innen berücksichtigt werden konnten. In mehreren öffentlichen Workshops unter Beteiligung von Politik von Verwaltung wurden 42 Maßnahmen entwickelt, die unsere Vision von einem treibhausgasneutralen Hesel unterstützen. Die Maßnahmen umfassen vielfältige Ansätze in den relevanten Handlungsfeldern, von der Förderung erneuerbarer Energien über Energieeffizienzmaßnahmen bis hin zur Förderung klimafreundlicher Mobilität. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Samtgemeinde Hesel auf den Weg zur Treibhausgasneutralität zu bringen.

Neben den konkreten Maßnahmen wurden im Rahmen des Klimaschutzkonzepts auch eine Verstetigungsstrategie, eine Kommunikationsstrategie und ein Controllingkonzept entwickelt. Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass die Klimaschutzmaßnahmen langfristig erfolgreich umgesetzt werden. Die Verstetigungsstrategie beinhaltet die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen. Das Controllingkonzept ermöglicht die konsequente Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen und sieht eine regelmäßige Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz sowie die Erstellung eines regelmäßigen Klimaschutzberichts vor. Die Kommunikationsstrategie wiederum legt fest, wie die verschiedenen Zielgruppen über die Fortschritte und Ergeb-

nisse während der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts informiert und eingebunden werden sollen.

Dieses Klimaschutzkonzept markiert den Beginn eines entscheidenden Kapitels in der Klimaschutzarbeit der Samtgemeinde Hesel. Es ist der Leitfaden, der bei der beschleunigten Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Samtgemeinde Hesel unterstützen wird. Gemeinsam mit engagierten Bürger*innen sowie weiteren Partner*innen werden wir daran arbeiten, unsere Ziele zu erreichen und eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern.

Das Klimaschutzkonzept ist nicht nur eine Strategie, sondern ein Aufruf zum Handeln, um gemeinsam die Weichen für eine klimaneutrale Samtgemeinde Hesel zu stellen!

Sitzungsverlauf:

Herr Rademacher nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Samtgemeinde Hesel bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. Bis spätestens 2045 ist in der Samtgemeinde Hesel Treibhausgasneutralität zu erreichen. Eine frühere Zielerreichung ist anzustreben.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Das vom Klimaschutzmanagement in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro BEKS EnergieEffizienz GmbH erstellte Klimaschutzkonzept für die Samtgemeinde Hesel wird gebilligt.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die Verwaltung wird beauftragt das Klimaschutzkonzept als strategische Handlungsgrundlage zu nutzen und mit der Umsetzung zu beginnen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Die Verwaltung berichtet dem Samtgemeinderat regelmäßig über den Stand der Umsetzung. Der erste Bericht ist spätestens zum Ende des Jahres 2025 vorzulegen.

Tagesordnungspunkt 7.

Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement

Vorlage: SG/2023/262

Sachverhalt:

Für die Samtgemeinde Hesel wurde ein Klimaschutzmanagement eingeführt und mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Fortführung des Klimaschutzmanagements für weitere drei Jahre wird vom Bund über die Kommunalrichtlinie als sogenanntes Anschlussvorhaben gefördert. Damit das Anschlussvorhaben unterbrechungsfrei an das Erstvorhaben anschließen kann, muss ein Antrag zur Fortführung des Klimaschutzmanagements bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erstvorhabens beim Projektträger ZUG gestellt werden (Frist: 30.11.2023).

Für die Erstellung des Klimaschutzkonzepts und das Anstoßen erster Maßnahmen zur Umsetzung wird seit Juni 2022 Herr Michael Tunder als Klimaschutzmanager im sogenannten geförderten Erstvorhaben beschäftigt. Herr Tunder steht für die Fortführung des Klimaschutzmanagements und gegebenenfalls eine spätere Entfristung der Stelle zur Verfügung. Die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts erfordert große Anstrengungen und bringt großen Koordinationsaufwand mit sich. Darum empfiehlt die Verwaltung, eine Förderung des Klimaschutzmanagements für weitere drei Jahre als Anschlussvorhaben gemäß der Kommunalrichtlinie zu beantragen.

Förderfähige Maßnahmen im Anschlussvorhaben:

- Einsatz von Fachpersonal (Klimaschutzmanagement), das im Rahmen des Anschlussvorhabens zusätzlich beschäftigt wird
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister*innen zur
 - Professionelle Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal 15 Tagen
 - Organisation und Durchführung Akteursbeteiligung
- Dienstreisen mit direktem Bezug auf die Aufgaben des Klimaschutzmanagements für
 - Weiterqualifizierungen
 - Austausch- und Vernetzungstreffen
 - Fachtagungen oder sonstige Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanager*innen sowie Mitarbeiter*innen aus dem Tätigkeitsbereich Klimaschutz der Antragstellerin
 - Die Teilnahme an Mentoring an bis zu sechs Tagen
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Rahmenbedingungen:

Die Regelförderquote beträgt 40 Prozent. Der Mindesteigenanteil beträgt 15 Prozent. Finanzschwache Kommunen können eine Förderquote von 60 Prozent beantragen und der Mindestanteil reduziert sich auf 5 Prozent. Der Bewilligungszeitraum beträgt 36 Monate.

Im Anschlussvorhabens mindestens zu erzielende Ergebnisse:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept einschließlich der Dokumentation der erreichten THG-Einsparung
- Durchführung von mindestens einer (verwaltungs-)internen Informationsveranstaltung oder Schulung
- Festlegung einer Struktur zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts
- Implementierung und Anwendung eines Klimaschutz-Controllings (das heißt Routine zur Datenerhebung, Indikatorenberechnung, Bewertung und Berichterstattung etc.)

- Umsetzung der im Klimaschutzkonzept erarbeiteten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau beziehungsweise Etablierung des Klimaschutzmanagements in der Organisationsstruktur der Verwaltung, Entwicklung von Verwaltungspraktiken zur Verankerung als Querschnittsthema etc.)
- Überarbeitung der Umsetzungsplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre
- Initiierung und/oder Teilnahme an Vernetzungstreffen von Klimaschutzmanager*innen in der Region
- Initiierung oder Weiterführung eines Beirats zur übergeordneten Begleitung der Klimaschutzarbeit
- Wahrnehmung von Mentoringaufgaben durch das Klimaschutzmanagement bei Bedarf von Zuwendungsempfängern im Erstvorhaben

Aufgaben von Klimaschutzmanager*innen in der Umsetzungsphase:

Klimaschutzmanager*innen steuern von Beginn an die Umsetzung der im Klimaschutzkonzept erarbeiteten und beschlossenen Maßnahmen und begleiten diese. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung koordinieren sie alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung oder Organisation – mit (verwaltungs-)externen Akteur*innen sowie mit weiteren Dienstleistern. Sie stärken den Aufbau und die Vernetzung wichtiger regionaler Akteur*innen und informieren (verwaltungs-)intern als auch extern über die Umsetzung des Konzepts. Klimaschutzmanager*innen helfen dabei, den Klimaschutz vor Ort auf allen Ebenen weiter zu verstetigen.

Professionelle Prozessunterstützung:

Um die Qualität der Prozesse zu erhöhen und damit die Klimaschutzziele innerhalb der Verwaltung und der gesamten Kommune oder Institution zu erreichen, wird die professionelle Prozessunterstützung für Klimaschutzmanager*innen durch fachkundige externe Dienstleister*innen gefördert. Diese helfen Klimaschutzmanager*innen dabei, Prozesse rund um die Verstetigung des Klimaschutzes vor Ort zu festigen und künftig selbst zu bearbeiten – beispielsweise in den Bereichen Wissensmanagement, Vor- und Nachbereitung von Workshops oder ähnliches. Es wird dringend empfohlen, für das beantragte Klimaschutzmanagement Auftragsvergaben für einige Personentage zur Unterstützung bei Klimaschutzprozessen sowie für Beteiligung und Mitwirkung zu kalkulieren – sowohl bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts als auch bei der Maßnahmenumsetzung und Verstetigung des Klimaschutzes. Die Tage, an denen diese Unterstützung in Anspruch genommen werden soll, müssen im Antrag nicht spezifiziert werden. Auch die konkreten Auftragsinhalte können später in Abhängigkeit von der dann aktuellen Situation und dem Unterstützungsbedarf benannt und in Abstimmung mit dem Projektträger auf Zuwendungsfähigkeit geprüft. Bei Bedarf kann ein solcher Auftrag auch zusammen mit dem zur Unterstützung bei der Konzepterstellung vergeben werden.

Akteursbeteiligung:

Akteursbeteiligung bezeichnet die Einbindung relevanter Akteur*innen – inner- und außerhalb der Verwaltung oder Organisation – in die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Werden die umzusetzenden Maßnahmen gemeinsam mit allen relevanten Akteur*innen initiiert und durch diese begleitet, kann die Arbeit des Klimaschutzmanagements breite Akzeptanz in der Kommune erwarten. Zwischenergebnisse sollten öffentlich präsentiert und das weitere Vorgehen mit den Bürger*innen und anderen relevanten Akteur*innen öffentlich diskutiert und abgestimmt werden. Das generiert Akzeptanz, identifiziert etwaige Hemmnisse und entwickelt Lösungen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Um zu gewährleisten, dass die breite Öffentlichkeit über die Inhalte, Maßnahmen und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts informiert wird, ist die Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar.

Darüber hinaus soll sie darauf abzielen, die Bürger*innen für den Klimaschutz zu sensibilisieren und motivieren.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts für die Samtgemeinde Hesel wird durch die Verwaltung die Förderung nach der Kommunalrichtlinie für ein „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ beim Projektträger ZUG beantragt.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Für das Klimaschutzmanagement wird die Förderung einer Vollzeitstelle beantragt.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die Fortführung des Klimaschutzmanagements und Verlängerung der Stelle um 3 Jahre bis zum 31.05.2027 erfolgt unter Vorbehalt der Bewilligung eines Förderzuschusses i.H.v. mindestens 40 Prozent gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen der Kommunalrichtlinie.

Tagesordnungspunkt 8.

58. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"

Tagesordnungspunkt 8.1.

- Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/256

Sachverhalt:

Am 27.08.2022 beschloss der Rat der Samtgemeinde Hesel die Einleitung der sachlichen Teileränderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Vorher gegangen war die Ausarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im Herbst 2022 fertig gestellt worauf hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch

der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte außerdem die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neu-aufstellung des RROP des Landkreises Leer. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neu-aufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein. Im Zuge des Verfahrens stellte der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnenen Neu-aufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemeindeübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie nicht substanziell Raum einräumt und aufgrund dessen einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Samtgemeinde Hesel erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet ein, indem diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes durchgeführt wird. Ziel der Änderung ist es ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Samtgemeindegebiet auszuweisen.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamt-räumlichen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel 2022) die Steuerung der Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet vorzunehmen. Ziel der Gemeinde ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Samtgemeindegebiet. Darüber hinaus ist gemeindliche Planungsabsicht teilweise ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergie aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan herauszunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Samtgemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Samtgemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes Hesel geeignet ist. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

Am 20.12.2022 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 07.12.2022 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 13.12.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Donnerstag, den 15.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 23.12.2022 bis zum Montag, den 23.01.2023 statt.

Via Anschreiben vom 14.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 16.01.2023 einzureichen.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Verfahren § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 22.03.2023 durch den Samtgemeinderat beschlossen (Vorlage SG/2023/184).

Am 22.03.2023 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 21.03.2023 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 22.03.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 einen Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Freitag, den 31.03.2023 wurde Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 12.04.2023 bis zum Montag, den 12.05.2023 statt.

Via Anschreiben vom 23.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 24.04.2023 einzureichen.

An dieser Stelle ist nun über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu entscheiden.

Hinweis der Verwaltung:

Auf Grund datenschutzrechtlicher Belange stehen die personalisierten Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im nicht öffentlichen Teil zur Verfügung.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 31.07.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Hinweis: Die Abwägungsvorschläge sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Tagesordnungspunkt 8.2.

- Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/257

Sachverhalt:

Am 27.08.2022 beschloss der Rat der Samtgemeinde Hesel die Einleitung der sachlichen Teileränderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Vorher gegangen war die Ausarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Diese Studie wurde im Herbst 2022 fertig gestellt worauf hin im Anschluss diese Änderung des Flächennutzungsplanes der nächste logische Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergieplanung ist.

Bereits im August 2012 (Aktualisierung September 2014) hat die Samtgemeinde Hesel eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Fast parallel dazu hat auch der Landkreis Leer gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.04.2012 beschlossen, dass RROP (2006) durch eine Änderung um einen sachlichen Teilbereich Windenergie in Form von Festlegung geeigneter raumbedeutsamer Windparkstandorte als Vorranggebiete einschließlich Ausschlusswirkung zu ergänzen. Der entsprechende Teilabschnitt war zuvor vom Niedersächsischen OVG für unwirksam erklärt worden. In dem Zusammenhang wurde vom Landkreis eine eigene kreisweite Potenzialstudie für Windenergie erarbeitet, die die Grundlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im restlichen Kreisgebiet von Leer sein sollte. Vor dem Hintergrund des Anpassungsgebotes der Flächennutzungsplanung der Gemeinden an die Regionalplanung hat die Samtgemeinde Hesel schließlich zunächst alle eigenen Planungen zur Steuerung der Windenergie in Erwartung des geänderten RROPs, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, eingestellt.

Im Mai 2016 erfolgte außerdem die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neu-aufstellung des RROP des Landkreises Leer. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren abgeschlossen sein. Im Zuge des Verfahrens stellte der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) neu auf. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.01.2019 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Änderung und Ergänzung um einen sachlichen Teilabschnitt Windenergie, eingestellt worden. Der Kreistag hat sich darauf verständigt, in der bereits begonnen Neuaufstellung des RROP zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuwei-

sen, jedoch ohne Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet, so dass es den Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Die Notwendigkeit dafür ergebe sich aus der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, nach welcher viele bestehende und beklagte Flächennutzungspläne im Hinblick auf die Steuerung der Windenergie unwirksam seien. Dabei spielen meist formalrechtliche Gründe eine Rolle, die in einem fehlenden schlüssigen planerischen Gesamtkonzept bei der Ausweisung der Sonderbauflächen (und dem Ausschluss der Windenergie außerhalb derselben), einer fehlerhaften Bekanntmachung oder in der Tatsache liegen, dass der Windenergie mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan nicht „substanziell Raum“ eingeräumt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hesel mit der einzigen gemeindeübergreifenden Sonderbaufläche für Windenergie in Firrel/Schwerinsdorf der Windenergie nicht substanziell Raum einräumt und aufgrund dessen einer gerichtlichen Überprüfung somit nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des FNP wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Samtgemeindegebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Samtgemeinde Hesel erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Samtgemeindegebiet ein, indem diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes durchgeführt wird. Ziel der Änderung ist es ausreichend Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Samtgemeindegebiet auszuweisen.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, auf Basis eines schlüssigen, gesamt-räumlichen Konzeptes (Standortpotenzialstudie für Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel 2022) die Steuerung der Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet vorzunehmen. Ziel der Gemeinde ist hierbei, die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden Windparks, sowie die Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie an vorbelasteten oder vergleichsweise unkritischen Stellen im Samtgemeindegebiet. Darüber hinaus ist gemeindliche Planungsabsicht teilweise ausgewiesene Sonderbauflächen für Windenergie aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan herauszunehmen und in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Samtgemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Samtgemeinde macht bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes Hesel geeignet ist. Gleichzeitig wird durch die vorliegende Planung ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet.

Am 20.12.2022 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 07.12.2022 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 13.12.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Donnerstag, den 15.12.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 23.12.2022 bis zum Montag, den 23.01.2023 statt.

Via Anschreiben vom 14.12.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 16.01.2023 einzureichen.

Die Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Verfahren § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 22.03.2023 durch den Samtgemeinderat beschlossen (Vorlage SG/2023/184).

Am 22.03.2023 hat der Samtgemeinderat (nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 21.03.2023 und Vorbereitung im Samtgemeindeausschuss am 22.03.2022) mit der Vorlage SG/2022/130 einen Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom Freitag, den 31.03.2023 wurde Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum Freitag, den 12.04.2023 bis zum Montag, den 12.05.2023 statt.

Via Anschreiben vom 23.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme bis zum 24.04.2023 einzureichen.

Über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Vorlage SG/2023/256 entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 58. Änderung des Flächennutzungsplans durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" vom 24.08.2023, die Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" vom 23.08.2023 nebst Standortpotentialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel vom 28.07.2023 und der Umweltbericht zur Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" vom 23.08.2023 wird festgestellt.

Tagesordnungspunkt 9.

Schaffung eines E-Lastenrad-Verleihs in der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2023/268

Sachverhalt:

Der Verein OstfriesenFiets bietet in der Mitgliedsgemeinde Hesel ein E-Lastenrad zur unentgeltlichen Leih an. Das Angebot wird überaus gut angenommen. Seine Arbeit beschreibt der Verein selbst wie folgt:

„Für viele Menschen ist das Fahrrad heutzutage bei den täglichen Besorgungen, dem Kindertransport oder in der Freizeit bereits eine ganz selbstverständliche Alternative zum Auto. Wenn jedoch mal ein größerer Einkauf ansteht, zeigen sich auch die Grenzen eines Alltagsrades. Die Anschaffung eines Lastenrades liegt daher nahe.

Der Kauf eines Lastenrades will jedoch gut überlegt sein. Da gilt es zum einen, den finanziellen Aspekt zu betrachten: ein gutes Lastenrad kostet auch gutes Geld! Zum anderen erschwert die Vielfalt der im Handel erhältlichen Lastenradtypen die Entscheidung, welches denn nun das richtige Modell für die eigenen Bedürfnisse ist.

Wir, die OstfriesenFietser, wollen hier hilfreich zur Seite stehen. Am 10. März 2020 haben wir den Gemeinnützigen Verein OstfriesenFiets e.V. gegründet. Unser Ziel ist es, dass sich Jedermann und Jedefrau im Landkreis Leer verschiedene Lastenräder einfach und kostenlos ausleihen kann. Um den Großeinkauf zu machen, um einen Ausflug mit den (Enkel-)Kindern zu machen oder einfach mal auf einem Lastenfahrrad zu fahren.

Und natürlich wollen wir auch unsere Freude am Lastenrad fahren mit euch teilen und viel Werbung für diese umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Bewegung machen!“

Da auch die Samtgemeinde Hesel auf dem Weg in die Klimaneutralität ihren Beitrag leisten möchte, wurde am 30.05.2023 ein Antrag bei der NBank auf eine Zuwendung aus Mitteln des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Verbreitung von Lastenrädern gestellt. Mit Bescheid vom 12.07.2023 hat die NBank eine Zuwendung in Höhe von 2.400 Euro für die Anschaffung von drei E-Lastenrädern bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endet am 06.07.2024. Es sind Eigenmittel von 12.600 Euro aufzubringen, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen werden soll.

Die anzuschaffenden E-Lastenräder sollen eine Ergänzung zum bestehenden Angebot des Vereins OstfriesenFiets in Hesel darstellen. Beabsichtigt wäre eine Stationierung der neuen E-Lastenräder in Brinkum/Holtland und Firrel/Schwerinsdorf sowie in Neukamperfehn in Kooperation mit lokalen Betrieben.

Mit dem Verein OstfriesenFiets wird, soweit die Samtgemeinde das Projekt tatsächlich umsetzen möchte, Kontakt aufgenommen. Im Besten Fall würde der Verein die Buchung der drei E-Lastenräder über seine vorhandene Plattform ermöglichen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde nimmt die bewilligte Förderung des Landes Niedersachsen in Anspruch und schafft drei E-Lastenräder zur unentgeltlichen Ausleihe an. Soweit möglich erfolgt der

operative Einsatz in Kooperation mit dem Verein OstfriesenFiets. Die entsprechenden Haushaltsmittel für die Anschaffung sind im Haushaltsplan für das Jahr 2024 zu veranschlagen.

Tagesordnungspunkt 10.

Haushalt 2024 - Anmeldungen der Stabstelle Projekte für den Bereich Klimaschutzmanagement

Vorlage: SG/2023/259

Sachverhalt:

Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans sind Finanzmittel für die Beauftragung eines externen Planungsbüros einzuplanen. Das Planungsbüro übernimmt die Koordination relevanter Akteur*innen und die Erstellung des Wärmeplans. Die kommunale Wärmeplanung wird im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Die Förderquote beträgt 90 Prozent. Die Höhe der geplanten zuwendungsfähigen Aufwendungen beträgt 109.000,00 Euro. Demnach sollten Einzahlungen i.H.v. 98.100,00 Euro berücksichtigt werden.

Für die Durchführung von zielgruppen- und themenspezifischen Informationsveranstaltungen sind Honorare für sachkundige Referent*innen einzuplanen.

Im Rahmen eines geförderten Anschlussvorhabens zur Fortführung des Klimaschutzmanagements und zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts soll nach Bedarf professionelle Prozessunterstützung in Anspruch genommen werden, um eine hohe Qualität während der Umsetzungsphase zu erreichen. Professionelle Prozessunterstützung ist im Anschlussvorhaben zuwendungsfähig und wird zu 40 Prozent gefördert.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| • Kommunale Wärmeplanung | 109.000,00 Euro |
| • Vortragshonorare | 10.000,00 Euro |
| • Professionelle Prozessunterstützung | 5.000,00 Euro |

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Klimaschutzkonzepts ist es notwendig, die Bevölkerung für Klimaschutz zu sensibilisieren, zu aktivieren und zu motivieren. Eine zentrale Maßnahme zur Schaffung von Akzeptanz und zur Einbindung der Bevölkerung ist die Einrichtung eines Klima-Cafés. Dadurch sollen die Information der Bevölkerung und die Vernetzung von Aktiven untereinander gefördert werden. Dies trägt zur systematischen Verankerung von Klimaschutz in der Kommune bei. Mit der Kampagne STADTRADELN wird für nachhaltige Mobilität geworben. Für die Teilnahmegebühr und die Öffentlichkeitsarbeit sind Mittel einzuplanen. Die Selbstverpflichtung auf anspruchsvolle Klimasziele durch Beitritt zum Klima-Bündnis ist im Sinne des Klimaschutzes wünschenswert, sodass der Mitgliedsbeitrag einzuplanen ist. Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems zur Steigerung der Klimaschutzwirkung wird durch die Teilnahme am European Energy Award unterstützt und ist im Klimaschutzkonzept vorgesehen. Für das Top-Down-Controlling ist die Verwendung der speziellen Software Klimaschutz-Planer notwendig.

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

- | | |
|---|----------------|
| • Klima-Café | 8.000,00 Euro |
| • Kampagne STADTRADELN | 1.800,00 Euro |
| • Mitgliedsbeitrag Klima-Bündnis | 300,00 Euro |
| • Programmbeitrag European Energy Award | 10.600,00 Euro |
| • Softwarelizenz Klimaschutz-Planer | 500,00 Euro |

Die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts erfordert eine intensive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Dementsprechend sind Mittel für die Beschaffung von Materialien zur

Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Geschäftsbedarf einzuplanen. Die Geschäftsaufwendungen sind im Rahmen des geförderten Projekts zuwendungsfähig und werden zu 75 Prozent bzw. ab Juni zu 40 Prozent gefördert.

Im Rahmen der Bürger*innenbeteiligung während der Erstellung des Klimaschutzkonzepts wurde die Idee entwickelt, die Verleihmöglichkeiten für E-Lastenräder dezentral auszubauen. Für die Anschaffung sind 15.000 Euro einzuplanen. Die Anschaffung von E-Lastenrädern für den unentgeltlichen Verleih wird vom Land gefördert. Bei der NBank wurden bereits entsprechende Fördermittel i.H.v. 2.400,00 Euro eingeworben. Diese sollten als Einzahlung berücksichtigt werden.

Geschäftsaufwendungen

• Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten oder Broschüren	5.000,00 Euro
• Gestaltung und Druck von Werbebanner/-fahne	2.000,00 Euro
• Informationsstand	1.000,00 Euro
• Moderationsmaterial	300,00 Euro
• Geschäftsbedarf	1.500,00 Euro
• Fachliteratur	500,00 Euro
• Schaltung von Anzeigen	1.500,00 Euro
• 3x E-Lastenräder	15.000 Euro

Zur Steigerung der fachlichen Qualifikation im Klimaschutzmanagement und somit der Qualität der Prozesse sind Aufwendungen für Weiterqualifizierungen, Vernetzungstreffen, Fachtagungen und weitere Veranstaltungen im Haushalt einzuplanen. Die Aufwendungen für genannte Veranstaltungen sind im Rahmen des geförderten Projekts zuwendungsfähig und werden zu 75 Prozent bzw. ab Juni zu 40 Prozent gefördert.

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

• Weiterqualifizierung	2.000,00 Euro
• Vernetzungstreffen, Fachtagungen, Informationsveranstaltungen	500,00 Euro
• Sonstige Dienstreisen	500,00 Euro

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es wird empfohlen folgende Finanzmittel für das Klimaschutzmanagement in den Haushaltsplan 2024 einzustellen:

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	124.000,00 Euro
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	21.200,00 Euro
Geschäftsaufwendungen	26.800,00 Euro
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.000,00 Euro

Tagesordnungspunkt 11.

Anmeldungen für den Haushalt 2024 aus dem Sachgebiet 31 Planung für Bauleitplanung und Umweltfördermaßnahmen

Vorlage: SG/2023/251

Sachverhalt:

1. Aufwendungen für besondere Dienstleistungen – Neubau Feuerwehr Holtland

Für den Neubau der Feuerwehr Holtland konnte ein Grundstück gefunden werden. Die Realisierung des Neubaus erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Da aktuell noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang Gutachten erforderlich sind, setzt sich der Haushaltsansatz zusammen aus Planungskosten (20.000 Euro), Gutachten (5.000 Euro) sowie Sonstiges (1.500 Euro).

2. Aufwendungen für besondere Dienstleistungen – 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

In diesem Verfahren wurde bisher die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Vorbereitung der Abwägungsunterlagen müssen noch erfolgen. Es ist daher mit weiteren Planungskosten in Höhe von ca. 2.000 Euro zu rechnen.

3. Aufwendungen für besondere Dienstleistungen – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Gemeinde Neukamperfehn soll der Bebauungsplan NE 07 „Stiekelkamp-Mitte“ aufgestellt werden. Dies erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes. Laut einem vorliegenden Leistungsverzeichnis des Planungsbüros Diekmann Mosebach & Partner können hierfür 4.000 Euro veranschlagt werden.

4. Zuschüsse an übrige Bereiche – Umweltförderrichtlinie

Für die Umweltfördermaßnahmen nach der Umweltförderrichtlinie werden wie im Jahr 2023 auch für 2024 insgesamt 10.000 Euro zur Verfügung gestellt.

5. Deckungsreserve - Unerwartete Änderungen Flächennutzungsplan

Um notwendige Flächennutzungsplanänderungen bei z.Zt. nicht bekannten Bauleitplanverfahren starten zu können ist eine Deckungsreserve einzuplanen. Der Ansatz ist auf 25.000 Euro festzulegen.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Es wird empfohlen, folgende Mittel für Aufwendungen in den Haushalt 2024 einzustellen:

Vorhaben	Betrag
Aufwendungen für besondere Dienstleistungen - Planungskosten für den Neubau der Feuerwehr Holtland	26.500 Euro
Aufwendungen für besondere Dienstleistungen – 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Holtland, Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße)	2.000 Euro

Aufwendungen für besondere Dienstleistungen – 61.Änderung des Flächennutzungsplanes (Neukamperfehn, Bebauungsplan NE 07 „Stiegelkamp – Mitte“)	4.000 Euro
Zuschüsse an übrige Bereiche – Umweltfördermaßnahmen	10.000 Euro
Deckungsreserve für unerwartete Änderungen des Flächennutzungsplanes	25.000 Euro

Tagesordnungspunkt 12.

Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel

Tagesordnungspunkt 12.1.

- Standortkonzept

Vorlage: SG/2023/258

Sachverhalt:

Es mehren sich die Anfragen potentieller Investoren nach Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sog. Solarparks) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel.

Um einer möglichen Konfliktsituation „Solarparks“ vorzubeugen wurde eine Anfrage zum Thema „Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)“ an das Amt für Planung und Naturschutz des Landkreis Leer gestellt.

Die Anfrage wurde durch Herrn Müller mit einer Ausarbeitung vom 07.05.2020 beantwortet.

Nach Behandlungen des Themas in den Sitzungen des Ausschuss für Bauen und Umwelt am 20.07.2021 und 30.09.2021 wurde in der Samtgemeindeausschusssitzung am 12.10.2021 einstimmig folgender Beschluss gefasst „Vor einer zu treffenden Grundsatzentscheidung wird die Verwaltung aufgefordert, das Verfahren zur Ausweisung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzuzeigen und Angaben zu den damit verbundenen Kosten aufzuzeigen.“

Das Verfahren zur Ausweisung von Potentialflächen für Photovoltaik-Flächenanlagen wurde durch das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner aus 26180 Rastede in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 13.01.2022 vorgestellt.

Die Auswahl des vorstellenden Büros erfolgte nach den positiven Erfahrungen mit dem Büro Diekmann • Mosebach & Partner beim laufenden Verfahren Potentialstudie Windkraft.

Neben der Vorstellung wurde ein Angebot zur Erstellung eines Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel erbeten.

Auf Grund des Honorarangebotes Nr. 5475/21 vom 09.12.2021 wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner aus 26180 Rastede damit beauftragt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel zu erstellen.

Nach Absprachen mit der Verwaltung und mehreren Vorstellungen in der Politik wurde das finale Standortkonzept für PV auf dem Samtgemeindegebiet mit Stand 16.01.2023 und der finale Erläuterungsbericht zum finalen Standortkonzept für PV auf dem Samtgemeindegebiet mit Stand 01.03.2023 überstellt und liegt zur Billigung vor.

Über die Billigung des Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel nebst dem Erläuterungsbericht und der Höhe der freigegebenen Fläche des Samtgemeindegebietes ist nun zu entscheiden.

Das Samtgemeindegebiet umfasst eine Fläche von 8.423 ha. Bei Anwendung der in der Studie angesetzten Kriterien sind ca. 50% des Samtgemeindegebietes als nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet (Ausschlussflächen) eingestuft. Rund 79 % des Samtgemeindegebietes sind als Restriktionsflächen eingestuft. Die Restriktionsflächen überlagern sich größtenteils mit angesetzten Ausschlusskriterien.

Nach Abzug der Restriktions- und Ausschlussflächen, die sich mit den Gunstflächen überlagern, ergeben sich ca. 19 % als Gunstflächen 1. Ordnung (1.557 ha) und weitere ca. 7 % als Gunstflächen 2. Ordnung (622 ha). Die Gunstflächen im 500 m-Radius um die Potenzialflächen für Windenergie stellen nur Gunstflächen dar, wenn die Windenergieanlagen realisiert werden.

Sowohl bundes- als auch landespolitisch werden konkrete Ausbauziele für Solarenergie formuliert. Bezogen auf die Solarenergie sieht der Koalitionsvertrag 2021 der Bundesregierung eine Steigerung der bisher installierten Leistung von Photovoltaikanlagen von 60 GW auf 200 GW bis 2030 vor. Das Land Niedersachsen hat in § 3 (1) Nr. 3c des NKlimaG gesetzlich verankert, dass bis 2035 insgesamt 65 Gigawatt Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie installiert sein sollen. Davon sollen 15 GW auf Freiflächen realisiert werden. In der Begründung zum LROP 2022 wird angegeben, dass dafür etwa 22.500 ha Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Die Samtgemeinde Hesel macht etwa 0,18 % der Gesamtfläche Niedersachsens aus. Der anteilige Beitrag der Samtgemeinde zur Erreichung des Landeszieles liegt damit bei etwa 40 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Verbindliche Ausbauziele für die Landkreise und Gemeinden gibt es, anders als bei der Windenergie, jedoch noch nicht.

Die Samtgemeinde Hesel hat sich dem Ziel verschrieben aktiv für den Klimaschutz einzustehen und sollte daher als ländlich strukturierte Flächengemeinde einen höheren Beitrag für die Energiewende leisten. Verwaltungsseitig wird eine Flächenbereitstellung von maximal 100 ha (1,19 % des Samtgemeindegebietes) vorgeschlagen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel mit Stand 16.01.2023 nebst dem Erläuterungsbericht mit Stand 01.03.2023 wird gebilligt und soll als Grundlage für Standortentscheidungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel dienen. Außerhalb der Gunstflächen erfolgen keine Darstellungen im Flächennutzungsplan zu diesem Zweck.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maximal freigegebene Fläche auf dem Samtgemeindegebiet beläuft sich auf 100 ha (ca. 1,19 % des Anteils am Samtgemeindegebiet).

Tagesordnungspunkt 12.2.

- Kriterienkatalog

Vorlage: SG/2023/260

Sachverhalt:

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten insbesondere bei Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um dies zu Vermeiden sind Vorgaben zu treffen die die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen und diese schützen.

Weiterhin sollten Vorgaben zur Gestaltung der Anlage in Bezug auf Naturschutz und technische Umsetzung getroffen werden.

Um diese Aspekte sicherzustellen soll vom Samtgemeinderat ein verbindlicher Kriterienkatalog beschlossen werden, der als Grundlage für die Samtgemeindeverwaltung bei der Beurteilung von eingereichten Vorhaben dienen soll.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Bei der künftigen Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Hesel ist folgender Kriterienkatalog anzuwenden.

Landwirtschaftliche Belange durch Prüfung der landwirtschaftlichen Fachbehörde

- Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion der betroffenen Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist – unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie dem Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche,
- Prüfung der Bedeutung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft (aktuelle Nutzung und potenzielle Nutzungseignung, Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung, hofnahe Weideflächen, besondere Investitionen zu Verbesserung der Flächenerträge),
- Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlage weiterhin gegeben sind (Abstand zu den Hofstandorten, bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium),
- bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller, soweit nicht selbst Landwirt, Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z. B. durch Beteiligung).

Gestaltungsvorgaben

- Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 10 ha, in einem räumlichen Zusammenhang,

- Eingrünung der Anlage,
- Erhalt prägender Gehölze,
- Erhalt von Gräben,
- Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet,
- torferhaltende Ausführung der Bauarbeiten auf Moorböden,
- Extensivierung der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage,
- Ausgleich der Eingriffe, bis auf faunistische Betroffenheiten, innerhalb der Fläche.

Technische Gestaltungsvorgaben

- Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6
- Abstand der Modulunterkante zum Boden von mindestens 0,8 m
- Abstand zwischen den Modulreihen mind. 5 m

Tagesordnungspunkt 13.

50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn - Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel"

Tagesordnungspunkt 13.1.

- Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/263

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung der durchgeführten und noch geplanten baulichen Erweiterungen eines Metallgroßhandels an der Hauptstraße in Neukamperfehn zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ auf.

Im Parallelverfahren soll durch die Samtgemeinde Hesel die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.11.2017 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Zwischenzeit wurden die fachlichen Vorplanungen durch den Vorhabenträger vorbereitet und ein Vorentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung entwickelt.

Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist nun über die Abwägungen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 23.08.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. TenneT vom 22.08.2022

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vom Stellungnehmer wahrzunehmenden Belange berührt sind und keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt ist.

Der Bitte zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird entsprochen.

2. Ostfriesische Landschaft vom 12.09.2022

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.19 78 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.

Ein Hinweis zu den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten hinsichtlich archäologischer Kulturfunde wird in die weitere Planung aufgenommen (Bebauungsplan).

Der Hinweis auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz wird zur Kenntnis genommen.

3. Bundeswehr vom 11.08.2022

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung sei-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher

tens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.
Belange keine Einwände.

4. EWE Netz vom 22.08.2022

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen {Lage} und Standorten {Bestand} grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 {von min. 2,2 m} mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes {ca. 6m x 4m} möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen einzubeziehen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen {z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen o.ä.} verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Leitungen und Anlagen des Stellungnehmers grundsätzlich zu erhalten sind und weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Auf die Erkundigungspflicht wird in den Nachfolgeplanungen (B-Plan) hingewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle der Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen des Stellungnehmers, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen oder anderer Betriebsarbeiten, den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Planungsgrundsätzen des Stellungnehmers entsprochen wird.

Die ggf. erforderliche Kostenübernahme im Falle erforderlicher Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können. – damit es nicht zu Entscheidungen Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern Sie zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu Ihrer 50.Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden.

Der Bitte um frühzeitige Beteiligung an weiteren Planungen wird entsprochen.

Der Hinweis zur Verwendung der Leitungsplanauskunft wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.

Der Bitte um Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse wird entsprochen.

5. BEP vom 12.08.2022

nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 10. August 2022 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.

6. Sielacht Stickhausen vom 23.08.2022

Das Plangebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Somit ergibt sich für uns keine Betroffenheit.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planbereich außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen liegt.

7. LGLN – Regionaldirektion Aurich vom 29.08.2022

Gegen den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.

Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl.d.Nds.SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds.MBL S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:

Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf entspricht nicht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters (Gebäudebestand) und ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.

Der Sachverhalt betrifft die Planunterlage zum Bebauungsplanverfahren.

8. NLWKN Aurich vom 22.08.2022

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den

gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018):

gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet wurde und Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung getroffen werden.
- In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Wasserhaushalt erwartet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.

9. Landkreis Leer vom 20.09.2022

hier: 50. FNP-Änderung „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“

die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03

„Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ im Ortsteil Neuefehn, östlich der Straße „Alte Südwieke“ und südlich der „Hauptstraße“, um die Erweiterungsabsichten eines Betriebes planungsrechtlich abzusichern. Es ist geplant, in Bauabschnitten eine Modernisierung und Erweiterung des Lager- und Bürogebäudes vorzunehmen. An der Nordostseite des Hauptgebäudes sollen die Lagerhallen erweitert werden, u. a. um dort eine Paneelsäge unterzubringen. Im Zuge dieser Bauleitplanung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die 50. FNP-Änderung im Parallelverfahren.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist ausführlich und abschließend. Die erforderlichen Festsetzungen werden Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03. Die Kompensation des Eingriffs wird berücksichtigt. Die Maßnahmen hierzu haben Bestand, solange der Eingriff andauert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der 50. FNP-Änderung keine Bedenken. Die Entwässerungsplanung wurde bereits mit der Planung zu dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. NE 03 abgestimmt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung:
Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die verkehrliche Erschließung ist vor Ort mit dem Vorhabenträger besprochen worden. Die besprochenen Regelungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen und entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise in die Planurkunde aufzunehmen.

Die vorgetragenen Vorgaben hinsichtlich der Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Sie werden daher als Hinweise zur weiteren Planung zur Kenntnis genommen.

Aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise in den nun vorgelegten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Zu der 50. FNP-Änderung gebe ich folgende, weitere Hinweise:

Die Hinweise aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis

1. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Gem. RROP 2006, D. 1.5 01 ist die Eigenentwicklung der Ortsteile zu sichern. Mit der geplanten gewerblichen Erweiterung wird eine Eigenentwicklung angestrebt, die im Rahmen der Raumordnung zulässig ist. Die Planung dient der gewerblichen Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes am bisherigen Standort und der Sicherung von Arbeitsplätzen im Bestand. Durch die beabsichtigte Entwicklung wird auch dem Ziel D 3.1 01 des RROP 2006 Rechnung getragen.
Ich weise jedoch erneut darauf hin, dass das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens am 26. September 2017 neu bekannt gemacht wurde und dies die aktuell rechtsgültige Fassung darstellt. Die Begründung (Kapitel 2.1) ist diesbezüglich anzupassen. Derzeit beziehen sich die Ausführungen auf das LROP 1994. Bzgl. des RROP 2006 ist die Aussage, dass für das Plangebiet keine Aussagen getroffen werden (S. 5), so nicht zutreffend. In dem Gebiet liegt ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, so wie es in Kapitel 4.2.1 der Begründung auch zutreffend genannt ist. Der Verweis auf Kapitel D 3.2 des RROP 2006 zu den Ausführungen zur gewerblichen Wirtschaft (S. 6, nach erstem Absatz) ist nicht korrekt, die Aussagen beziehen sich auf Kapitel D 3.1. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die vorgebrachte Bauleitplanung keine Bedenken.

genommen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Zielen des RROP 2006 Rechnung getragen wird.

Dem Hinweis zur aktuellen Fassung des LROP wird entsprochen. Die Begründung wird angepasst.

Den Hinweisen zu Aussagen des RROP wird entsprochen. Die Begründung wird angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

2. Der räumliche Zuschnitt des SO
2. Der Stellungnahme wird gefolgt.

orientiert sich augenscheinlich nicht an Flurstücksgrenzen oder Beständen vorhandener Gebäude. Ich bitte zu prüfen, ob für die Anwendbarkeit der Planurkunde die Ergänzung einer Bemaßung sinnvoll bzw. erforderlich ist.

3. Die Angaben zur Plangebietsgröße (S. 3 der Begründung (= 3,38 ha) und S. 23 (= 998,72 m²) bitte ich zu harmonisieren.
4. Unter Punkt 4.5.2.2 der Begründung fehlen die Angaben zu den Kapitel-Nummern (Kap. 0 und 0).

Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.

Aufgrund stark verspringender rückwärtiger Grundstücksgrenzen wird für den südlichen Teil des Plangebiets entlang der Alten Süderwieke ein Begrenzungsmaß eingetragen. Die Planzeichnung wurde angepasst.

3. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht enthielt eine falsche Flächengröße. Dies wurde in der Begründung angepasst.
4. Die Begründung wurde hinsichtlich der Kapitel-Nummern angepasst.

Der Bitte um Beachtung der Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren wird entsprochen.

10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.09.2022

Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 31.08.2020, insbesondere auf die Geruchsimmissionssituation Landwirtschaft im Umfeld des o.g. Flächennutzungsplans und Bauleitplanverfahrens. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U.E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. Im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung der geplanten Kompensationsfläche die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen, ebenfalls die Anregung zur vorsorglichen gutachterlichen Untersuchung der Geruchsbelastung. Da die Sonderbaufläche keinen Wohnnutzungen dienen wird, wird eine Geruchsuntersuchung nicht angestrebt.

11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 31.08.2020

aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen

darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftliche Betriebsstätten Alte Süderwieke 18, Alte Süderwieke 39, Neue Süderwieke 45 in Neukamperfehn, Hookswieke 82 und 89 in Jheringsfehn mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.

Betriebsstätten im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen, ebenfalls die Anregung zur vorsorglichen gutachterlichen Untersuchung der Geruchsbelastung. Da die Sonderbaufläche keinen Wohnnutzungen dienen wird, wird eine Geruchsuntersuchung nicht angestrebt.

Der Hinweis auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen mit zeitweiligen Geruchsbelästigungen durch Wirtschaftsdünger wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung externer Kompensationsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht einschränken dürfen.

Der Bitte um weitere Beteiligung an weiteren Planungen wird entsprochen.

12. Deutsche Telekom Technik vom 29.08.2022

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken bestehen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein müssen.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Dem Hinweis auf Erkundigung über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien vor Beginn der Arbeiten wird entsprochen und die Kabelschutzanweisung beachtet.

13. LGLN – Regionaldirektion Hammeln-Hannover Kampfmittelbeseitigung vom 06.09.2022

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe Kartenunterlage in der Anlage):

Die Erkenntnisse werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Empfehlung : Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KiSNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand

von KiSNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Bitte wird entsprochen. Es wird keine weitere Beteiligung des Stellungnehmers erfolgen.

14. Wintershall Dea vom 14.09.2022

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. Der Durchführung des Vorhabens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15. Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 12.09.2022

Den Entwurf der F-Planänderung habe ich zur Kenntnis genommen. Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden werden von der vorliegenden Planung berührt.

Grundsätzliche Bedenken gegen die F-Planänderung und die Ausweisung der Planfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Metallgroßhandel (S) bestehen nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen nach Abschluss des Ver-

Der Bitte um Übersendung einer Nebenausfertigung nach Abschluss des Verfahrens wird entsprochen.

fahrens wird gebeten.

16. Gascade vom 24.08.2022

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber ein.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden können.

Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal richten.

17. NLStBV vom 15.08.2022

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen):

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf die Verwendung des BIL-Onlineportals zum Beteiligungsverfahren, zu Einholung von Leitungsauskünften etc. wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Der Bitte wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Tagesordnungspunkt 13.2.

- Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/264

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung der durchgeführten und noch geplanten baulichen Erweiterungen eines Metallgroßhandels an der Hauptstraße in Neukamperfehn zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ auf.

Im Parallelverfahren soll durch die Samtgemeinde Hesel die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.11.2017 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Zwischenzeit wurden die fachlichen Vorplanungen durch den Vorhabenträger vorbereitet und ein Vorentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung entwickelt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind erfolgt. Die Ergebnisse finden sich in der Vorlage SG/2019/046 wieder.

In seiner Sitzung am 07.05.2019 hat der Samtgemeindeausschuss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und anschließend den Entwurfsunterlagen zugestimmt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidungen zur Auslegung der gebilligten Entwurfsunterlagen und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange getroffen

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hat am 19.09.2023 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 50. Änderung des Flächennutzungsplans durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn – Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" vom 23.08.2023 einschließlich der Begründung vom 23.08.2023 wird festgestellt.

Tagesordnungspunkt 14.

Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

Tagesordnungspunkt 15.

Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Tagesordnungspunkt 16.

Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt 17.

Schließung der Sitzung

Herr Fecht bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Ausschusses um 22:08 Uhr.

Fachausschussvorsitzender

Protokollführer

Gerd Fecht

Joachim Duin